fördersamst zu saldiren seye
b) seye legal auszuweisen, wo
der bey der Kirche St. Peter
u. Jakob auf Steinek gegen
der 1782ten Fassion herrühre s.
c) werden die Kirchen St. Va-
lentin zu Gummer, St. Jene-
wein und Albein in Wälschofen,
St. Veit auf Karneid, und Maria
Hülf in Kardaun als steuer-
frey angesehen. Es solle dem-
nach die bemerkten Erinnerun-
gen längst binnen 14 Tagen
Punkt für Punkt standhaft
ausgewiesen, der einmals
ausgemessene Kriegssteuerbe-
trag sogleich abgeführet, und
sohin Bericht erstattet werden,
ob ausser den angezeigten keine
weitere mit einem eigenen
Vermögen versehene Kirche od
Kappelle im diesseitigen ganzen
Gerichtsbezirke mehr vorfindig
seye.

Conclusum.

Ad 1mum solle den betreffenden
Kirchpröbsten der Auftrag
zur ungesäumten Abführung
des ausgemessenen Kriegs-
steuerbetrags per Currendam
gemacht werden. ad 2dum
da ausser der St. Jakob Kirche
am Hof, welche gänzlich de-
molirt worden, die übrigen
wieder eröffnet sind, St.
Martin zu Kampill aber
gar niemals gesperrt ge-
wesen, so ist den Kirchpröb-
sten sämmtlicher erwähnten